

dikt bietet diese Worte nicht, sondern nimmt den Text von c. 55 ohne die Andeutung eines Kapitelwechsels übergangslos in Add. 2, 23 auf, einem Kapitel, das ebenso den Schlußteil von c. 54 (XX) der Relatio enthält. Während also die Übereinstimmung im Anfang die Annahme einer Abhängigkeit stützen könnte, spricht das Ende des Exzerpts im Salzburger Codex eher gegen eine solche.

Dieser Eindruck wird durch eine weitere Beobachtung verstärkt: Das sehr lange und inhaltlich disparate Kapitel 54 der Relatio ist bei Benedikt in vier Einzelkapitel unterteilt (Add. 2, 20-23), während es im Salzburger Codex wie in der Relatio als ein einziges Stück behandelt ist. Es ist wohl kaum glaubhaft, daß ein Kopist, dem die zwar nicht in allem stimmige, aber dennoch sinnvolle Einschnitte setzende Unterteilung Benedikts vorgelegen hätte, ohne äußeren Anlaß darauf verzichtet und den gesamten Komplex unter der Rubrik *De usura* – so im Codex Salisburgensis fol. 196r¹⁸ –, die sinnvoll nur zu dem bei Benedikt als Add. 2, 20 gezählten Teilkapitel paßt, zusammengefaßt hätte.

Ein weiteres Indiz ist die Behandlung des Kapitelanfangs von c. 42 (VIII) der Relatio bzw. Add. 2, 8. Hier weist Benedikts Text im Vergleich zur Relatio episcoporum¹⁹ und zum Salzburger Codex (fol. 193v) einen Zusatz auf: Während die beiden anderen Überlieferungszeugen lapidar beginnen *visum est nobis, ut ...*, lautet der Satzanfang bei Benedikt: *de presbiteris gradum amittentibus visum est nobis, ut ...* Die Anfangsworte *de presbiteris gradum amittentibus* weist keine der von Boretius in der MGH-Ausgabe benutzten Handschriften der Relatio auf. Doch in den Akten des Pariser Konzils von 829, die der Relatio als unmittelbare Vorlage gedient haben, lautet genau so die Rubrik des entsprechenden Kapitels XXXV²⁰. Daß ihr Erscheinen in Benedikts Text auf direkte Kenntnis der Konzilsakten zurückgeht, dürfte auszuschließen sein²¹. Als Konsequenz hieraus ergibt sich, daß das Exemplar der Relatio, das Benedikt vorgelegen hat, zumindest an dieser Stelle einen vollständigeren Text bot als die heute noch bekannten Textzeugen²². Was aber hier in erster Linie

18) Von dieser einen Rubrik abgesehen ist die 27-Kapitel-Sammlung nicht rubriziert.

19) MGH Capit. 2 S. 41,1.

20) MGH Conc. 2/2 S. 635,11.

21) In der Kapiteelfolge wie in der Textgestalt gibt sich Benedikts Additio 2 deutlich als Abschrift der Relatio episcoporum zu erkennen, die zwar in vielen Kapiteln wörtlich den Text der Konzilsakten wiedergibt, an anderen Stellen aber wiederum stark überarbeitet worden ist und zudem die Konzilskanones in eine völlig neue Ordnung bringt (vgl. die Übersicht bei Carlo DE CLERCQ, *La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques*, tome 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle [814-900] [1958] S. 80 f.). Nicht zuletzt aus ebengenanntem Grund dürfte auch kaum anzunehmen sein, daß Benedikt die Konzilsakten im Einzelfall zum Vergleich heranzog, vgl. LUKAS, *Philologische Beobachtungen* (wie Anm. 17) S. 64 f.

22) Vgl. LUKAS, *Philologische Beobachtungen* (wie Anm. 17) S. 65 f.